

für die Qualifizierung der Leitung der Sekundärrohstoffwirtschaft im Territorium.

§3

(1) Die Leiter der Kommissionen sind berechtigt, von den Fachorganen der Räte zu allen Fragen der auf die Sekundärrohstoffwirtschaft bezogenen Arbeit mündliche und schriftliche Berichterstattungen entgegenzunehmen.

(2) Der Leiter der Kommission hat das Recht, vom Direktor des VEB Sekundärrohstofffassung im Territorium

- Rechenschaft über die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben zum Aufkommen von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung und die Vorlage von Vorschlägen für Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung sowie zur Steigerung der Erfassungsleistungen und zur Verbesserung des Erfassungsniveaus zu verlangen,
- Berichterstattung über die territoriale Differenzierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für die Erfassung von Sekundärrohstoffen aus Haushalten der Bevölkerung, die Sicherung der Abnahmebereitschaft und der Öffnungszeiten der Annahmestellen, die Bereitstellung von Abnahme- und Transportkapazitäten im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Initiativen und Sammelaktionen sowie die Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen der territorialen Rationalisierung zu fordern.

Gegenüber dem Vorsitzenden der Kommission beim Rat des Kreises ist der Leiter des zuständigen Betriebsteils des VEB Sekundärrohstofffassung rechenschafts- und berichtspflichtig.

(3) Der Leiter der Kommission ist berechtigt, von den Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen des Territoriums, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis,

- die Teilnahme verantwortlicher Vertreter an Beratungen der Kommission zu sie betreffende Fragen der Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen zu verlangen,
- Maßnahmen zur Nutzung von sekundären Rohstoffreserven des Territoriums sowie zur Beseitigung festgestellter Mißstände in der Sekundärrohstoffwirtschaft zu fordern.

Der Leiter der Kommission kann den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Vorschläge zur Nutzung von Sekundärrohstoffreserven des Territoriums unterbreiten und darüber Entscheidungen fordern.

§4

(1) Zur Durchführung von Untersuchungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen und anderen Maßnahmen können die Leiter der Kommissionen zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.*

(2) Die Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Leiter der Kommission bestimmt.

Leitung und Zusammensetzung

§5

(1) Leiter der Kommission für sekundäre Rohstoffreserven beim Rat des Bezirkes ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für bezirksgeleitete Industrie, Lebensmittelindustrie und örtliche Versorgungswirtschaft. Die Kommission beim Rat des Kreises und die Kommission beim Rat des Stadtbezirkes wird vom Ratsmitglied für örtliche Versorgungswirtschaft geleitet. Sekretär der Kommission ist der Leiter des Fachorgans für Sekundärrohstoffwirtschaft des jeweiligen Rates.

(2) Die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat des Bezirkes obliegt dem Minister für Materialwirtschaft und Leiter der Zentralen Kommission für sekundäre Rohstoffreserven. Für die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat

des Kreises ist der Leiter der Kommission beim Rat des Bezirkes und für die Anleitung des Leiters der Kommission beim Rat des Stadtbezirkes ist der Leiter der Kommission beim Rat des Stadtkreises verantwortlich.

(3) Die Leiter der Kommissionen legen über die Arbeit der Kommissionen vor dem zuständigen Rat und vor dem Leiter der Kommission beim übergeordneten Organ Rechenschaft ab. Die Leiter der Kommissionen bei den Räten der Bezirke sind gegenüber dem Leiter der Zentralen Kommission für sekundäre Rohstoffreserven rechenschaftspflichtig.

(4) Die Kommissionen arbeiten auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

§6

(1) Die Kommissionen bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke bestehen aus dem Leiter und dem Sekretär gemäß § 5 sowie aus weiteren Mitgliedern.

(2) Als weitere Mitglieder der Kommissionen sind vom Vorsitzenden des Rates zu berufen:

- a) in die Kommission beim Rat des Bezirkes
 - der Stellvertreter des Vorsitzenden der Bezirksplan-Kommission,
 - die Leiter oder Vertreter der Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, für Handel und Versorgung, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, für Wohnungspolitik sowie der Bezirksbaudirektor und Bezirksschulrat oder ihre Vertreter,
 - der Direktor oder Stellvertreter des Direktors des VEB Sekundärrohstofffassung im Territorium,
 - der Direktor oder Stellvertreter des Direktors des zuständigen VEB Metallaufbereitung,
 - Leiter ausgewählter Anfallstellen;
- b) in die Kommission beim Rat des Kreises
 - der Vorsitzende der Kreisplankommission,
 - die Leiter oder Vertreter der Leiter von Fachorganen des Rates des Kreises, die den unter Buchst. a aufgeführten Fachorganen entsprechen,
 - Bürgermeister von Städten, Stadtbezirken und Gemeinden,
 - der , Leiter des zuständigen Betriebsteiles des VEB Sekundärrohstofffassung,
 - Vertreter des zuständigen VEB Metallaufbereitung,
 - Leiter ausgewählter Anfallstellen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte können nach Zustimmung der zuständigen Leiter Vertreter von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, die an der Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Sekundärrohstoffen beteiligt sind, sowie im Einvernehmen mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ihre Vertreter als Mitglieder der Kommissionen berufen.

(4) Zu den Beratungen der Kommissionen bei den Räten der Bezirke sind Vertreter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und der Staatlichen Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe einzuladen.

§7

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1980

**Der Minister
für Materialwirtschaft**
R a u c h f u ß